

2 Unterstützungskasse

2.1 Rechtsgrundlagen der Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse wird im BetrAVG als eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, die betriebliche Altersversorgung durchführt und dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch (siehe Kapitel 1.1.1) gewährt. Die wesentlichen Merkmale der Unterstützungskasse sind demnach:

- die Rechtsfähigkeit der Versorgungseinrichtung,
- der fehlende Rechtsanspruch und
- die Gewährung von Versorgungsleistungen bzw. der Versorgungszweck.

2.1.1 Die Rechtsfähigkeit und Rechtsformen

2.1.1.1 Rechtsfähigkeit

Die Vorgänger der Unterstützungskassen waren unselbstständige betriebliche Fonds, die innerhalb des zusagenden Unternehmens Mittel steuerlich begünstigt für soziale Zwecke ansammeln durften. Mit der Reform des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) im Jahr 1934 forderte der Gesetzgeber künftig mit § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG i. d. F. von 1934 für solche steuerbegünstigten Versorgungseinrichtungen die eigene Rechtsfähigkeit. Dieser Vorgang hatte eine rechtliche und wirtschaftliche Trennung der Unterstützungskasse vom Trägerunternehmen¹³⁹ zum Ziel, um eine Zugriffsmöglichkeit des Trägerunternehmens und seiner Gläubiger auf das Vermögen der bisher unselbständigen Versorgungseinrichtung zu unterbinden.

Die Unterstützungskasse als ältester Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ist seither eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, d. h. eine selbständige juristische Person, die für den Arbeitgeber bzw. mehrere Arbeitgeber die Versorgungsleistungen erbrachte und heute noch erbringt.

2.1.1.2 Rechtsformen

Unterstützungskassen können heute verschiedene Rechtsformen haben. Die allermeisten Unterstützungskassen haben die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.). Weitere mögliche Rechtsformen sind die Gesellschaft

¹³⁹ Im Eingangssatz des § 4d EStG sowie in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BetrAVG wird die steuerrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Legaldefinition des Begriffs des Trägerunternehmens vorgenommen, dass als Trägerunternehmen das Unternehmen bezeichnet wird, welches die Zuwendungen an die Unterstützungskasse leistet. In der Regel wird dies der Arbeitgeber sein, welcher seinen Arbeitnehmern eine Zusage über den externen Versorgungsträger der Unterstützungskasse gewährt und diese mit Mitteln (Zuwendungen) ausstattet.

mit begrenzter Haftung (GmbH)¹⁴⁰, die Aktiengesellschaft (AG) und die Stiftung.

Aus unserer Sicht sind es zwei Gründe, warum Unterstützungskassen zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins errichtet werden. Der erste Grund ist, dass die Gründung eines Vereins mit deutlich geringen Kosten verbunden ist als die Gründung einer Kapitalgesellschaft oder gar Stiftung. Stiftungen sind zudem im Betrieb enorm aufwändig, da sie der Stiftungsaufsicht unterliegen und eine Zweckveränderung nachträglich nur sehr schwer umsetzbar ist. Dennoch gibt es einzelne prominente Beispiele für Unterstützungskassen in der Rechtsform der Stiftung.¹⁴¹ Ein zweiter Grund für die große Verbreitung der Rechtsform des eingetragenen Vereins ist, dass eine Verein von seiner Struktur her grundsätzlich rechtlich unabhängig vom Trägerunternehmen ist.

„Gundsätzlich“ unabhängig bedeutet, dass – anders als bei einer Unterstützungskasse in Form einer Kapitalgesellschaft – ein Verein keine Anteile hat, die ggf. mehrheitlich dem Trägerunternehmen gehören können. Der Verein bzw. das Vereinsvermögen gehören nicht einmal den Vereinsmitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können. Es gehört faktisch dem „Vereinszweck“, d. h. ist dauerhaft bestimmt, diesem zu dienen.

Das Trägerunternehmen kann selbst als juristische Person Mitglied sein. Da die Mindestzahl der Gründungsmitglieder eines rechtsfähigen Vereins nach § 56 BGB mindestens sieben Mitglieder beträgt und nach § 73 BGB dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen und er zu liquidieren ist (vgl. § 47 BGB), wenn die Mitgliederzahl unter drei fallen sollte, kann das Trägerunternehmen als solches allein einen Verein nicht beherrschen. Allenfalls bei einer Unternehmensgruppe wäre es möglich, dass ausschließlich juristische Personen Mitglieder sind und so rechtlich eine Beherrschung stattfindet.

Faktisch ist eine „Beherrschung“ der Unterstützungskasse durch das Trägerunternehmen aber möglich und in der Praxis häufig auch der Fall. So sind die Mitglieder nicht selten Führungskräfte des Trägerunternehmens und richten ihr Stimmverhalten nach dessen Anweisungen. In einigen Satzungen sind zudem Sonderrechte des Trägerunternehmens enthalten. Solche Sonderrechte können z. B. ein erhöhtes Stimmrecht sein, ein Zustimmungsrecht bei Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung, ein Recht zur Bestellung eines Vereinsorgans oder die Voraussetzung eines entsprechenden Vorschlags durch das Trägerunternehmen.

Solche Sonderrechte einzelner Mitglieder sind nach § 35 BGB grundsätzlich zulässig. Die angesprochene Regelung darf allerdings den verfassungsrechtlich (siehe Art. 9 GG) garantierten Grundsatz der Selbständigkeit und

140 Ein Beispiel dafür ist die KLM Unterstützungskassen GmbH.

141 Ein Beispiel für eine Stiftung ist die Bruno Schubert Unterstützungskasse-Stiftung, die Unterstützungskasse für die Betriebsangehörigen und Rentnern der Henninger-Bräu AG sowie deren Angehörige.

Selbstverwaltung des Vereins (Vereinsautonomie) nicht vollständig aufheben (vgl. zum unzulässigen Fremdeinfluss auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.02.1991 – 2 BvR 263/86). Kritisch wäre z. B., wenn die Mitgliederversammlung in ihrem Recht zur Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund durch eine Zustimmungspflicht des Trägerunternehmens eingeschränkt wäre.

Für die Versorgungsberechtigten ist die Rechtsform der Unterstützungskasse letztlich ohne Bedeutung. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Arbeitgeber, soweit man die höheren Kosten und Publizitätserfordernisse der GmbH und AG bzw. die höheren Kosten des Aufsetzens und Betreibens einer Stiftung unberücksichtigt lässt.

2.1.2 Fehlender Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten

Mit der oben beschriebenen Körperschaftsteuerreform und der daraus entstandenen rechtsfähigen Versorgungseinrichtungen wurden die unselbstständigen betrieblichen Fonds der Versicherungsaufsicht im Sinne des „Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen“ unterworfen, sofern sie auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewähren (Begriff der Pensionskasse). Damit die neuen rechtsfähigen Versorgungseinrichtungen weiterhin frei in ihrer Kapitalanlageentscheidung bleiben konnten, wurde der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Versorgungsleistungen eingeführt (Unterstützungskassen). Von der Versicherungsaufsicht hat das Reichsaufsichtsamt im Jahr 1940 unter der Voraussetzung abgesehen, dass der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Leistungen der Unterstützungskasse durch die Begünstigten unterzeichnet wurde. Dieser sogenannte Revers wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) inzwischen überflüssig. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 VAG führt der fehlende Rechtsanspruch der Unterstützungskasse bis heute zum Ausschluss von der Versicherungsaufsicht.¹⁴² Die Unterstützungskasse besitzt damit vollständige Freiheit in der Wahl ihrer Kapitalanlagen.

Der fehlende Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten bei der Versorgung über eine Unterstützungskasse ist durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nahezu bedeutungslos geworden. Das BAG, bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht¹⁴³, sieht in der betrieblichen Altersversorgung einen Entgeltcharakter, welcher einen entsprechenden Vertrauensschutz bedinge.¹⁴⁴

¹⁴² Der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen muss in der Satzung enthalten sein. Um als Körperschaft („Personenvereinigung“ i. S. d. § 1 Abs. 3 VAG) von der Versicherungsaufsicht befreit zu sein, muss die Kasse über ihre Autonomie selbst bestimmen, dass sie auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt.

¹⁴³ BVerfG-Urteil vom 19.10.1983 2 BvR 298/81, BetrAV 1984, S. 49.

¹⁴⁴ BAG-Urteile vom 17.05.1973 3 AZR 381/72, BAGE 25, S. 194; vom 5.07.1979 3 AZR 197/78, BAGE 32, S. 56; 18.11.2008 3 AZR 417/07, BetrAV 2009, S. 26.

Der Ausschluss des Rechtsanspruchs in Satzungen und Versorgungsplänen der Unterstützungskassen begründet nur noch ein Widerrufsrecht, das an sachliche Gründe gebunden ist. Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass die betriebliche Altersversorgung Gegenleistung für die erwartete und erbrachte Betriebstreue, also die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Betrieb, ist. Hat der Arbeitnehmer in der Vergangenheit dem Betrieb angehört und damit seine Leistung erbracht, kann ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Gegenleistung nicht entgegengehalten werden. Es kann folglich nicht einer Partei überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob sie nach Erhalt der Leistung der anderen Partei ihre Gegenleistung erbringen will oder nicht. Somit kann dem Arbeitnehmer die Leistung der betrieblichen Altersversorgung nicht grundlos verwehrt werden.

Faktisch besteht für die Versorgungsberechtigten aus deshalb ein Rechtsanspruch, weil für alle mittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers, auch die Zusage von Leistungen einer Unterstützungskasse, nach § 1 Abs. 2 S. 3 BetrAVG eine sog. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers besteht. Dies resultiert aus seiner arbeitsrechtlichen Grundverpflichtung unabhängig der Wahl des Durchführungsweges gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, welche mit dem Altersvermögensgesetz mit Wirkung zum 01.01.2001 gesetzlich normiert wurde. Wenn die Unterstützungskasse die Leistungen nicht gewähren sollte, muss danach der Arbeitgeber die Versorgungsverpflichtungen auf direktem Wege erfüllen.

2.1.3 Gewährung von Versorgungsleistungen/Versorgungszweck

Aus § 4d EStG sowie der Definition der betrieblichen Altersversorgung in § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S. 1 Betriebsrentengesetz folgt, dass eine Unterstützungskasse im gesetzlichen Sinn nur dann vorliegt, wenn eine Einrichtung Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer oder für den versorgenden Arbeitgeber tätige arbeitnehmerähnliche Personen bzw. deren Angehörige gewährt. Versorgungsleistungen sind in erster Linie einmalige oder laufende Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG). Zusätzlich können aber auch sog. Notstandsleistungen bzw. Leistungen von Fall zu Fall gewährt werden, sofern sich dies ausschließlich auf den Fall der Not oder Arbeitslosigkeit beschränkt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Satz 2 KStG, erforderlich, damit die Unterstützungskasse als „soziale Einrichtung“ steuerbefreit ist). Die Unterstützungskasse kann eine oder mehrere der zulässigen Versorgungsleistungen gewähren.

Übergangsgelder oder Pflegerenten stellen dagegen keine zulässigen Versorgungsleistungen dar und würden, so sie dennoch gewährt werden, die Steuerfreiheit der Kasse gefährden und nicht von den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes erfasst sein.

2.1.4 Arten der Unterstützungskasse

Eine Klassifizierung von Unterstützungskassen erfolgt üblicherweise entweder danach, für wen sie tätig sind, oder danach, welche Art der Finanzierung sie nutzen.

Abhängig davon, **für wen Unterstützungskassen tätig** sind, gibt es folgende Arten:

Eine Firmenunterstützungskasse bzw. Einzelunterstützungskasse führt für ein (Träger-)Unternehmen die betriebliche Altersversorgung durch. Dies ist die Urform der Unterstützungskasse und war bis 1962 nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) auch die einzig steuerlich zulässige Form der Unterstützungskasse. Der damalige § 4 Absatz 1 Nr. 7 KStG wurde erst durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 6.6.1962¹⁴⁵ dahingehend geändert, dass die Voraussetzung für die Körperschaftsteuerbefreiung nunmehr wie folgt formuliert war: „wenn sich die Kasse auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe beschränkt“.

Ist die Unterstützungskasse für einen Konzern bzw. mehrere rechtlich verbundene Unternehmen tätig, spricht man von einer Konzernunterstützungskasse.

Erbringt eine Unterstützungskasse für mehrere Trägerunternehmen die Altersversorgung, die (nicht alle) wirtschaftlich und rechtlich nicht miteinander verbunden sind, so wird sie Gruppenunterstützungskasse bzw. als überbetriebliche Unterstützungskasse bezeichnet.

Gruppenunterstützungskassen wurden bisher zumeist von Versicherungsunternehmen oder bAV-Dienstleistern gegründet und sind zumeist versicherungsmäßig vollständig oder partiell kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen. Das bedeutet, dass die Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen bei ihnen nicht über ein Reservepolster funktioniert, sondern über den Abschluss und die Dotierung von Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen erfolgt. Vor allem kleinere Unternehmen nutzen Gruppenunterstützungskassen häufig deshalb, weil ihnen die Gründung und der Betrieb einer eigenen Firmen-Unterstützungskasse zu aufwendig und kostenintensiv ist.

Die Nutzung von Gruppenunterstützungskassen kann, abhängig von der Satzung, in verschiedener Form erfolgen. Die Satzung kann vorsehen, dass die einzelnen Trägerunternehmen Mitglieder der UK werden (müssen). Es ist aber auch möglich, dass die Mitglieder allein vom Initiator bestimmte natürliche Personen sind und zwischen UK und Trägerunternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen wird.

Abhängig davon, welches Finanzierungsverfahren die Unterstützungskasse nutzt, werden sog. pauschaldotierte Unterstützungskassen (auch polys-

145 BGBl. I 1961, S. 981.

terfinanzierte Unterstützungskassen genannt), rückgedeckte Unterstützungskassen und mischfinanzierte Unterstützungskassen unterschieden.

Die traditionelle Form der Finanzierung waren pauschaldotierte Unterstützungskassen. Außer einem Reservepolster für Anwärter und ggf. einem pauschalierten Deckungskapital für Rentner verfügten sie meist über kein eigenes Vermögen und waren damit darauf angewiesen, bei/nach Eintritt eines Versorgungsfalls ausreichend vom Trägerunternehmen dotiert zu werden.

In den 90er Jahren haben dann zunehmend rückgedeckte Unterstützungskassen eine große Verbreitung gefunden. Sie erlaubten eine volle verursachungsgerechte Vorfinanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen. Ein wesentlicher Grund für die Beliebtheit war auch, dass weit höhere steuerlich begünstigte Beiträge möglich waren und sind als bei Direktversicherungen oder der Versorgung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds.

Es gibt seltener auch Mischformen, d. h. Unterstützungskassen die teils pauschal- und teils versicherungsförmig vorfinanziert sind. Das Versorgungswerk der Deutschen Wirtschaft e. V. ist – soweit ersichtlich – die erste Unterstützungskasse, die zunächst in der Anwartschaftsphase versicherungsförmig und in der Rentenbezugsphase pauschaldotiert finanziert ist. Hierdurch werden Altersversorgungsleistungen ermöglicht, die insbesondere aufgrund der Verwendung anderer Sterbetafeln (z. B. Heubeck 2005G mit Sicherheitszuschlag statt DAV Tafeln) und geringeren oder keinen eingerechneten Kosten deutlich über die von klassischen rückgedeckten Unterstützungskassen erbrachten Leistungen in Höhe der Versicherungsrenten hinausgehen.

2.1.5 Die Rechtsbeziehungen in der Unterstützungskasse

Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG wird deutlich, dass bei der nicht unmittelbaren Durchführung der betrieblichen Altersversorgung und der daraus folgenden Einschaltung eines externen Versorgungsträgers eine Dreierbeziehung zwischen zusagendem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Unterstützungskasse entsteht.

2.1.5.1 Arbeitnehmer und Trägerunternehmen (Valutaverhältnis)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Versorgungszusage im Rahmen des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen bedient sich der Arbeitgeber der Unterstützungskasse. Der Inhalt des Versorgungsversprechens zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht unter anderem darin, dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall über die Unterstützungskasse die zugesagten Versorgungsleistungen zu verschaffen. Bleiben die Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse – unabhängig des Grundes – hinter den zugesagten Leistungen des Arbeitgebers zurück bzw. bleiben diese vollstän-

dig aus, trifft den Arbeitgeber die oben aufgeführte Einstandspflicht. Mit dieser Einstandspflicht wird der Arbeitgeber zur Erfüllung der Versorgungsleistungen an den versorgungsbegünstigten Arbeitnehmer direkt verpflichtet, obwohl er ursprünglich eine mittelbare Versorgung über den mittelbaren Durchführungsweg der Unterstützungskasse gewählt hat.

2.1.5.2 Arbeitnehmer und Unterstützungskasse (Erfüllungsverhältnis)

Wie oben aufgeführt, sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Leistung zu und die Unterstützungskasse wird hiernach diese Zusage gegenüber dem Arbeitnehmer abbilden. Hierfür wird die Unterstützungskasse die Versorgungszusage des Arbeitgebers in ihrem Leistungsplan als Versorgungsleitrichtlinie aufnehmen und dort den Grund, die Art und Höhe sowie die Voraussetzungen für den Erhalt der Versorgungsleistungen definieren. Die Unterstützungskasse ist gemäß dem Leistungsplan sodann zur Erfüllung der an den Arbeitnehmer zugesagten Versorgungsleistungen verpflichtet. Der Arbeitnehmer wird die Unterstützungskasse als Schuldner der Leistung zunächst direkt in Anspruch nehmen müssen. Er kann sich seinen Versorgungsschuldner (Kasse oder Arbeitgeber) somit nicht frei wählen. Die Unterstützungskasse ist in diesem Fall ein „*verlängerter Arm*“ und Abwicklungsinstrument der betrieblichen Altersversorgung des Trägerunternehmens, welches die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusagen umsetzt. Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit ist die Unterstützungskasse unter anderem zur Erfüllung der arbeitsrechtlichen Grundsätze (wie z. B. Gleichbehandlung oder betriebliche Übung) der Versorgungszusagen des Arbeitgebers verpflichtet.

2.1.5.3 Trägerunternehmen und Unterstützungskasse (Auftrags- und Deckungsverhältnis)

Zwischen dem Arbeitgeber als Trägerunternehmen und der Unterstützungskasse besteht ein Auftragsverhältnis im Rahmen der §§ 669, 670 BGB, wodurch das Trägerunternehmen die Unterstützungskasse beauftragt Versorgungsleistungen an die versorgungsbegünstigten Arbeitnehmer des Trägerunternehmens zu erbringen und hierfür Zuwendungen an die Unterstützungskasse leistet.

2.1.5.4 Unterstützungskasse und Versicherungsunternehmen (Versicherungsvertragsverhältnis)

Wie in Kapitel 2.1.4 dargestellt, besitzt die Unterstützungskasse aufgrund der fehlenden Versicherungsaufsicht die freie Wahl der Kapitalanlage. Somit bietet sich für die Unterstützungskasse unter anderem die Möglichkeit, sich die künftigen Versorgungsleistungen durch Abschluss von Versicherungsverträgen, sog. Rückdeckungsversicherungen, zu verschaffen. In diesem Fall wird von einer rückgedeckten Unterstützungskasse gesprochen.

Hierbei ändern sich die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Unterstützungskasse nicht. Mit Abschluss der Rückdeckungsversicherung wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Unterstützungskasse und dem Lebensversicherungsunternehmen auf der Grundlage des VVG auf das Leben der versorgungsbegünstigten Personen geschlossen, wobei die Unterstützungskasse durch die Versicherungsnehmereigenschaft Träger aller Rechte und Pflichten ist. Weiterhin ist sie Beitragszahlerin und Bezugsberechtigte aus dem Versicherungsvertrag, sodass ausschließlich ihr im vertraglich definierten Versicherungsfall die Versorgungsleistungen zustehen. Die versorgungsbegünstigte Person erhält im Versorgungsfall gemäß Versorgungszusage weiterhin die Leistungen von der Unterstützungskasse. Hierbei ist es unerheblich, ob die abgeschlossene Rückdeckungsversicherung die rückgedeckten Versorgungsleistungen tatsächlich an die Unterstützungskasse geleistet hat. Die versorgungsbegünstigten Personen unterhalten zum Lebensversicherungsunternehmen keine Vertragsbeziehungen und können somit aus der Rückdeckungsversicherung keine Rechte herleiten.¹⁴⁶

2.1.6 Verfassung und Vertragsgestaltung der Unterstützungskasse

2.1.6.1 Überblick

Unterstützungskassen verfügen als Basis über eine Verfassung der Körperschaft selbst, d. h. beim Verein über eine Satzung bzw. bei einer GmbH über einen Gesellschaftsvertrag. Zum Rechtsrahmen gehören der Leistungsplan bzw. die Leistungspläne bzw. „Zusagen“ der Unterstützungskasse (diese werden häufig in Form von Anwartschaftsbestätigungen erteilt) und ggf. auch Beitrittsvereinbarungen sowie Geschäftsbesorgungsverträge zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse bzw. Verwalter der Unterstützungskasse.

2.1.6.2 Satzung und Satzungsgestaltung

Die Satzung der Unterstützungskasse ist die innere Verfassung des Vereins, seiner Statuten. Sie definiert ihre Organe und deren Aufgaben sowie den rechtlichen Rahmen für ihre Tätigkeit.

Eine Satzung sollte mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Name und Sitz
- Geschäftszweck
- Mitglieder und Aufnahmevoraussetzungen
- Organe (mind. Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Beirat)
- Aufgaben und Regeln der internen Beschlussfindung der einzelnen Organe (inkl. Vertretungsregelungen)

¹⁴⁶ Vgl. LAG Düsseldorf-Urteil vom 17.12.2014 12 Sa 580/14, BetrAV 2015, S. 382; vgl. ArbG Eberswalde-Urteil vom 14.05.2014 3 Ca 1005/13, nv bezogen auf eine Rückdeckungsversicherung zu einer Direktzusage.

- Vereinsmittel (Aufkommen und Verwendung)
- Zweckbindung der Mittel
- Voraussetzungen und Mittelverwendung bei Auflösung

Bei der Gestaltung der Satzung einer Unterstützungskasse ist es wichtig, dass zwei Ziele erreicht werden. Die Regelungen der Satzung sollen im Zweifel den (körperschaft-)steuerlichen Anforderungen entsprechen, die für die Steuerfreiheit der Einrichtung von Bedeutung sind, und sie müssen zivilrechtlich wirksam sein.

Nach unseren Erfahrungen sind in körperschaftsteuerlicher Hinsicht klassische **Fehlerquellen in der Satzung selbst** folgende Punkte:

- (1) Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse wurden nicht bzw. nicht korrekt formuliert (= führt zum Verlust der Steuerbefreiung)¹⁴⁷.

Praktischer Gestaltungshinweis:

Eine Unterstützungskasse muss keinen Geschäftsplan wie ein Versicherer aufstellen.¹⁴⁸ Sie könne, so das Gericht, den sozialen Charakter durch Regelungen sicherstellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einer UK nach Zielsetzung, Bindungswirkung und Überprüfbarkeit mit dem Geschäftsplan einer Versicherung vergleichbar sind. Die Satzung kommt einer solchen internen bindenden Regelung nach.

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2009 zum 01.01.2009 den § 60 AO geändert und der AO unter anderem eine Mustersatzung als Anlage 1 angefügt. Zum anderen hat der Gesetzgeber in einem dem § 60 neu eingefügten Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Satzung die in der Mustersatzung enthaltenen Festlegungen enthalten muss. Damit hat diese Mustersatzung Gesetzescharakter. Das in Fußnote 10 erwähnte Urteil des BFH greift das auf. Folge: Jede bestehende Satzung, die nach 2009 geändert wurde, muss die neuen Formulierungen besitzen!

- (2) Satzungen folgen nicht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes¹⁴⁹, dass körperschaftsteuerrechtliche Bestimmungen auf die gesamte Kasse (Kassenorientierung) und nicht separiert für jedes Trägerunternehmen (Segmentorientierung) zu befolgen sind.
- (3) Die Regelung zur Mitwirkung der Leistungsempfänger (z. B. in Form eines von ihnen gewählten Beirats) an allen Beträgen, die der Kasse zufließen, entspricht nach der Satzung nicht den steuerlichen Anforderungen (z. B. sind die Mitwirkungsrechte der gewählten Beiratsmitglie-

¹⁴⁷ BFH-Urteil vom 7.2.2018 V B 119/17; BFH/NV 2018, S. 544.

¹⁴⁸ So ausdrücklich BFH-Urteile vom 18.07.1990 I 22/87 und I 23/87.

¹⁴⁹ Vgl. BFH-Urteile vom 26.11.2014 I R 37/13 BStBl II 2015, S. 813 und 18.08.2015 I R 66/13, BFH/NV 2016, S. 67.

der auf die Beträge beschränkt, die der Kasse vom entsprechenden Trägerunternehmen zufließen).

- (4) Keine Beschränkung der Leistungshöhe auf die körperschaftsteuerlichen Höchstbeträge (vgl. § 3 i. V. m. § 2 KStDV).
- (5) Die Leistungen gemäß Satzung werden nicht mit den Regelungen der Leistungspläne abgestimmt, so dass es zu nicht satzungskonformen Leistungsregelungen kommt (Beispiel: In der Satzung werden die Todesfallleistungen nicht erwähnt und im Leistungsplan steht plötzlich Hinterbliebenenleistung).

Praktischer Gestaltungshinweis:

In der Satzung sollte so wenig wie möglich über die Leistungen aufgeführt sein. Diese Aufgabe sollte der Leistungsplan übernehmen.

- (6) Für den Fall der Auflösung der Kasse besteht keine Regelung, die die Mittelverwendung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Vgl. § 1 KStDV: Verwendung für die Versorgungsberechtigten oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke) sicherstellt.

Praktischer Gestaltungshinweis:

Nach § 45 BGB fällt das Vermögen des Vereins an die in der Satzung benannten Personen. Für eine körperschaftsteuerbefreite Kasse gilt, dass zur Einhaltung des Kriteriums der „Sozialen Einrichtung“ (siehe Kapitel 2.2.1.3) eine Vermögensbindung bei Auflösung satzungsgemäß vereinbart ist. In Ausfüllung dieser Anforderungen an die sog. formelle Satzungsmäßigkeit bestimmt § 61 Abs. 1 AO, dass eine Vermögensbindung i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nur vorliegt, „wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist“. Fehlerhafte Satzungsbestimmungen können weder durch außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen noch durch Regelungen in anderen Satzungen ergänzt werden.

Weitere steuerliche Fehlerquellen liegen in der **fehlenden Übereinstimmung der Administration der Unterstützungskasse mit ihren satzungsmäßigen Bestimmungen**. Hierzu gehören insbesondere die häufigen Fälle, in denen sich der Satzungszweck nicht mit Praxis der Unterstützungskasse deckt, z. B. weil die Kasse für fremde Unternehmen/Betriebe tätig ist, jedoch nach dem Satzungszweck nur eine Unternehmenskasse ist, oder weil in der Satzung nicht vorgesehene Leistungen gewährt werden. Die Konsequenz ist nahezu immer die Körperschaftsteuerpflicht der Kasse. Diese wird auch dann ausgelöst, wenn die Mehrheit der Leistungsempfänger aus Unternehmern/Gesellschafter-Geschäftsführern und deren Angehörigen besteht (vgl. § 1 Nr. 1 KStDV) oder wenn die gewährten Leistungen die aus § 3 i. V. m.